

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

- 0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 500 qm  
0.2.2. Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 380 qm  
0.2.3. Bei geplanten Reihenhausgrundstücken = 250 qm

## 0.6. GEBÄUDE:

- 0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.17.

Dachform:	Satteldach 23 - 26°
Dachdeckung:	Pfannen in dunklen Farben
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	bei II unzulässig, bei I nicht über 0,80 m Der Kniestock ist mindestens ab Oberkante Rohdecke umlaufend mit Holz zu verkleiden.
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Urtgang:	Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 1,00 m, bei Balkon bis 1,20 m
Traufe:	Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 1,00 m*
Traufhöhe:	bei I talseitig nicht über 3,60 m ab natürlicher Ge- ländeoberfläche bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Ge- ländeoberfläche

## 0.7. BEPFLANZUNG:

- 0.7.1. Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 100 qm mindestens ein groß- oder ein mittelkroniger Baum, standortgemäßer bzw. ortsüblicher Art, oder ein hochstämmiger Obstbaum mit wenigstens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen.